

Richtlinien zur Durchführung von Projektgruppen (Projektgruppenrichtlinien – PGR)

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik
der Technischen Universität Dortmund
am 14. März 2012

geändert durch Beschluss der Fakultätskommission für Lehre und Studium
am 24. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzungen von Projektgruppen	2
§ 2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Veranstalterinnen und Veranstalter, Prüferinnen und Prüfer	3
§ 3 Themenstellung, Umfang und Ergebnisse	3
§ 4 Beantragung und Genehmigung von Projektgruppen	3
§ 5 Durchführung und Ablauf von Projektgruppen	4
§ 6 Abschluss von Projektgruppen	5
§ 7 Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	6
§ 8 Ausschluss aus einer Projektgruppe	6
§ 9 Anmelde- und Vergabeverfahren	6
§ 10 Projektgruppen-Beauftragte	7
§ 11 Inkrafttreten	7
Anhänge	8
I Inhalt und Form von Projektgruppenanträgen	8
II Qualitätsstandards und ethische Grundsätze	10
III Ressourcen	10
IV Termine und Fristen	10

§ 1 Zielsetzungen von Projektgruppen

(1) Ausgebildete Informatikerinnen und Informatiker sehen sich in ihrer Berufspraxis häufig mit Fragestellungen konfrontiert,

- a) die (aufgrund der raschen Entwicklung des Fachgebietes Informatik und der schnellen Ausweitung und Vermehrung von Einsatzbereichen dieses Fachgebietes) schon relativ bald nach Verlassen der Hochschule für sie „neuartig“ sind in dem Sinne, dass sie nicht ohne weiteres auf Methoden und Techniken zurückgreifen können, die ihnen während ihres Studiums vermittelt wurden; sie sind vielmehr oft gefordert, eine inzwischen erfolgte Weiterentwicklung problemrelevanter Methoden selbstständig nachzuvollziehen, diese Methoden der Fragestellung anzupassen, sie zu erweitern bzw. neue geeignete Methoden auf der Basis ihres Grundwissens zu entwickeln;
- b) deren Bearbeitung (aufgrund des zu erwartenden hohen Arbeitsumfanges) der koordinierten Zusammenarbeit vieler Personen bedarf, sodass als Arbeits-Organisationsform nur ein wohlstrukturiertes Team sinnvoll erscheint; Informatikerinnen und Informatiker sind somit oft gefordert, ein konkretes Problem in Teilprobleme zu zerlegen, die Teilprobleme einer koordinierten Bearbeitung zuzuführen, Lösungen von Teilproblemen zu einer Gesamtlösung zu integrieren.

(2) Lehrveranstaltungsformen herkömmlicher Art (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika) können Fähigkeiten zur Bewältigung der geschilderten Schwierigkeiten nur in beschränktem Maße vermitteln.

(3) Während sicherlich die Grundlage der bezüglich § 1 Abs. 1 (a) erforderlichen Flexibilität von Informatikerinnen und Informatikern in Form der Bereitstellung eines breiten, fundierten Basiswissens und in Form der Förderung innovativer Fähigkeiten in Lehrveranstaltungen herkömmlicher Art gelegt werden kann (und muss!), ist doch die konkrete Einübung einer flexiblen Arbeitsweise hier zwangsläufig auf relativ kleine und relativ enge Probleme beschränkt. Darüber hinaus können die bezüglich (b) benötigten Fähigkeiten, Methoden (aus u. U. verschiedenen Spezialgebieten) im Team zu erarbeiten, auszuwählen und anzupassen, diese Methoden in koordinierter Teamarbeit zur Bearbeitung von Teilproblemen einzusetzen und zu einer Gesamtproblemlösung zu integrieren, mit Lehrveranstaltungen herkömmlicher Art kaum gefördert werden.

(4) Die Fakultät für Informatik bietet daher seit langem den Studierenden eine spezielle Lehrveranstaltungsform – die „Projektgruppe“ – an. Die positiven Erfahrungen mit dieser Lehrveranstaltungsform haben inzwischen dazu geführt, den Besuch jeweils einer Projektgruppe für die Studierenden der Informatik und Angewandten Informatik zwingend vorzuschreiben.

(5) Projektgruppen zielen darauf ab, Fähigkeiten zur Beherrschung der unter § 1 Abs. 1 (a) und (b) geschilderten informatik-spezifischen Schwierigkeiten zu vermitteln und einzuüben. Sie bieten einen Rahmen, innerhalb dessen

- Wissen, Methoden und Techniken aus (u. U. verschiedenen) Teilgebieten der Informatik auf ein konkretes Problem angewandt werden sollen, sodass die Erarbeitung, Anpassung, Erweiterung und Entwicklung problemrelevanter Methoden eingeübt werden kann;
- ein Problem größeren Umfangs bearbeitet werden soll, sodass das Einarbeiten und Arbeiten in Gruppen (Organisation, Leitung, Koordinierung, Zusammenarbeit, Darstellung und Vermittlung eigener Ideen usw.) eingeübt werden kann;
- und die sachlichen und organisatorischen Schwierigkeiten bei der Analyse, Zerlegung und Bearbeitung umfangreicher Probleme deutlich werden und bewältigt werden sollen.

§ 2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Veranstalterinnen und Veranstalter, Prüferinnen und Prüfer

(1) Eine Projektgruppe besteht aus einem oder mehreren Projektgruppen-Veranstalterinnen und Veranstaltern und acht bis zwölf Projektgruppen-Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Studierende der Diplom-Studiengänge Informatik oder Angewandte Informatik mit bestandener Diplom-Vorprüfung oder Studierende der Master-Studiengänge Informatik oder Angewandte Informatik.

(2) Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind in der Regel Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät für Informatik. Bei der Beantragung von Projektgruppen mit externen Betreuerinnen und Betreuern muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät für Informatik eine Befürwortung der Projektgruppe und der externen Person abgeben.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind die im Projektgruppenantrag benannten Hauptverantwortlichen. Sofern Sie nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrern gehören, beantragen sie beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsberechtigung.

§ 3 Themenstellung, Umfang und Ergebnisse

(1) Die Projektgruppe bearbeitet eine konkrete Problemstellung. Im Hinblick auf die Motivierung der Projektgruppen-Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll die Problemstellung möglichst relevant für reale Informatik-Anwendungen sein; interdisziplinäre Themen sind ausdrücklich zugelassen.

(2) Ein externer Produkt- oder Terminzwang ist auszuschließen.

(3) Eine Projektgruppe umfasst zeitmäßig zwei aufeinanderfolgende Semester.

(4) Der zeitliche Umfang der Arbeiten ist durch die jeweiligen Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbücher in der jeweiligen Fassung festgelegt. Die tatsächliche Arbeitsbelastung der einzelnen Studierenden ist so zu bemessen, dass ein paralleler Besuch anderer Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von jeweils sechs bis zwölf Semesterwochenstunden möglich ist.

(5) Bei der Wahl des Projektgruppen-Themas sind Qualitätsstandards und ethische Gesichtspunkte, insbesondere die im Anhang II beschriebenen, zu berücksichtigen, die ggf. durch die Fakultätskommission für Lehre und Studium konkretisiert werden.

(6) Die Fakultätskommission für Lehre und Studium kann Änderungen des Anhangs II beschließen und muss diese dem Fakultätsrat berichten.

(7) Projektgruppen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Lehre und ihre Ergebnisse sollen frei und jedem zugänglich sein. Die Ergebnisse stehen der Fakultät für Informatik für Zwecke der Forschung und Lehre zur Verfügung. Studierende dürfen von den Veranstalterinnen und Veranstaltern, um an einer Projektgruppe teilnehmen zu können, nicht angehalten werden, Rechte, insb. Verwertungsrechte, aufzugeben.

§ 4 Beantragung und Genehmigung von Projektgruppen

(1) Die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Projektgruppe arbeiten eine Projektgruppen-Beschreibung aus. Diese enthält insbesondere

- eine konkrete, detaillierte Schilderung der Projektgruppen-Aufgabe und der Projektgruppen-Ziele einschließlich des sachlichen Minimalzieles,

- konkrete, detaillierte Vorschläge zur Verwirklichung der Projektgruppen-Ziele
- alle notwendigen organisatorischen Angaben
- ausführliche Literaturhinweise

Die Veranstalterinnen und Veranstalter unterstützen die zügige Abwicklung des Verfahrens.

- (2) Die Projektgruppen-Beschreibung folgt weitestmöglich den Vorschriften laut Anhang I.
- (3) Die Fakultätskommission für Lehre und Studium kann Änderungen des Anhangs I beschließen und muss diese dem Fakultätsrat berichten.
- (4) Die Projektgruppen grundsätzlich zur Verfügung stehenden Ressourcen sind im Anhang III beschrieben. Die Fakultätskommission für Lehre und Studium und die Fakultätskommission für Haushalt und Struktur können einvernehmlich Änderungen des Anhangs III beschließen und müssen diese dem Fakultätsrat berichten.
- (5) Die Projektgruppen-Veranstalterinnen und Veranstalter legen die Projektgruppen-Beschreibung den Gremien der Fakultät zur Genehmigung vor. Der organisatorische Ablauf des Genehmigungs- und Zulassungsverfahrens folgt den Vorschriften der folgenden Absätze. Die konkreten Termine werden in Anhang IV festgelegt und den Hochschullehrerinnen und -lehrern sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Projektgruppen-Beauftragten bekannt gemacht. Die Fakultätskommission für Lehre und Studium kann Änderungen des Anhangs IV beschließen.
- (6) Anträge auf Einrichtung einer Projektgruppe sind an die Fakultätskommission für Lehre und Studium zu stellen und den Projektgruppen-Beauftragten, siehe § 10, zuzusenden.
- (7) Die Projektgruppen-Beauftragten leiten die Anträge der Fakultätskommission für Lehre und Studium zu. Wenn im Rahmen der Projektgruppe Rechnerressourcen in Anspruch genommen werden sollen, setzen sie die Informatikrechner-Betriebsgruppe und das Softwaretechnologie-Labor, wenn Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden sollen, die Fakultätskommission für Haushalt und Struktur über die Anträge in Kenntnis.
- (8) Wenn für die Projektgruppe weitere Mittel aufgewendet werden sollen, ist ein getrennter Antrag an die jeweils zuständigen Fakultätskommissionen zu stellen und im Projektgruppen-Antrag darauf hinzuweisen.
- (9) Stimmt die Fakultätskommission für Lehre und Studium nach Anhörung der Informatikrechner-Betriebsgruppe, des Softwaretechnologie-Labors, der Fakultätskommission für Haushalt und Struktur und gegebenenfalls der Fakultätskommissionen, bei denen weitere Mittel beantragt wurden, sowie der Projektgruppen-Beauftragten dem Antrag zu, genehmigt der Dekan den Antrag auf Grundlage dieser Entscheidung der Fakultätskommission für Lehre und Studium. Die endgültige Entscheidung soll spätestens zu dem in Anhang IV bestimmten Zeitpunkt vorliegen.
- (10) Nach Genehmigung der Anträge kündigen die Projektgruppen-Beauftragten die Projektgruppen an und veröffentlichen den öffentlichen Teil der Projektgruppen-Anträge, siehe Anhang I.

§ 5 Durchführung und Ablauf von Projektgruppen

- (1) Die Projektgruppen-Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich in der vorlesungsfreien Zeit vor dem ersten der beiden Projektgruppen-Semester mit dem zu bearbeitenden Problem auseinander und arbeiten sich durch Literaturstudium ein. Die Gruppenarbeit beginnt mit Diskussionen über das gestellte Problem, über mögliche Lösungen und über den einzuschlagenden Lösungsweg. Die Projektgruppe bemüht sich dabei, durch geeignete Maßnahmen (Seminarbetrieb o. ä.) ein allgemeines Wissensniveau zu schaffen, das allen Projektgruppen-Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Mitarbeit ermöglicht. Die Projektgruppe legt schließlich den Lösungsweg

fest und strukturiert ihn (Zerlegung des Problems in Teilprobleme, zeitliche Planung der Bearbeitung von Teilproblemen und der Integration von Teillösungen, Festlegung von Untergruppen oder Einzelmitgliedern zur Bearbeitung der diversen Teilaufgaben, Definition von Schnittstellen, etc.). Die Untergruppen und Einzelmitglieder bearbeiten die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der festgelegten sachlichen und zeitlichen Randbedingungen.

(2) Die Projektgruppe überwacht den sachlichen Fortschritt der Arbeiten und die Einhaltung des Terminplans. Eine Abweichung vom gestellten Thema bzw. Problem, insbesondere eine Veränderung des zu erreichenden sachlichen Minimalziels, bedarf der Genehmigung der Fakultätskommission für Lehre und Studium. Abweichungen vom Zeitplan versucht die Projektgruppe fortlaufend auszugleichen.

(3) Die Projektgruppe hält Diskussionsergebnisse in Form von Protokollen fest; sie stellt Protokolle, Arbeitsablauf und gewonnene Ergebnisse zu schriftlichen Berichten zusammen. Sie erarbeitet zum Ende des ersten Semesters einen Zwischenbericht und zum Ende des zweiten Semesters einen Abschlussbericht, die insbesondere eine systematische Darstellung des bearbeiteten Problems und des eingeschlagenen Lösungsweges, eine Schilderung der sachlichen und zeitlichen Strukturierung der Problembearbeitung und die Zusammenstellung und Diskussion der erarbeiteten Ergebnisse, sowie Erfahrungsberichte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten. Die Beiträge der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Berichten müssen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein.

(4) Die Veranstalterinnen und Veranstalter wachen darüber, dass

- a) die sachlichen und zeitlichen Planungen der Projektgruppe mit den angestrebten Projektgruppen-Zielen weitgehend übereinstimmen, und
- b) die sachlichen und zeitlichen Planungen der Projektgruppe eingehalten werden.

Sie erstellen zum Ende des ersten Semesters einen schriftlichen Bericht über ihre Erfahrungen mit der Projektgruppe. Sie sind bemüht, ihre zunächst zwangsmäßig leitende Funktion zugunsten einer mehr und mehr rein beratenden Funktion aufzugeben und somit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projektgruppe zu eigenverantwortlichem Planen und Arbeiten zu führen. Sie nehmen bis zum Abschluss der Projektgruppe an den Projektgruppen-Diskussionen teil. Sie versuchen, etwaige Unstimmigkeiten möglichst durch Diskussionen im Rahmen der Projektgruppe zu bereinigen.

(5) Die Veranstalterinnen und Veranstalter informieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig, mindestens alle drei Monate und auf Wunsch über ihren Leistungsstand. Der Leistungsstand soll frühzeitig mitgeteilt werden, sodass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegebenenfalls am Anmeldeverfahren zu den im folgenden Semester beginnenden Projektgruppen teilnehmen können.

§ 6 Abschluss von Projektgruppen

(1) Die Projektgruppe legt der Fakultät den Abschlussbericht nach § 5 Abs. 3 vor. Sie berichtet in einer fakultätsöffentlichen Präsentation mit anschließender Diskussion (Fachgespräch) über Ablauf und Ergebnis der Projektgruppen-Arbeit.

(2) Eine Projektgruppe gilt dann als insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. das sachliche Minimalziel erreicht wurde,
2. ein Zwischenbericht erstellt wurde,
3. ein Abschlussbericht in der Reihe „interne Berichte“ der Fakultät veröffentlicht wurde,
4. die dem Ergebnis der Projektgruppe zuzurechnenden Computerprogramme als Open Source Software veröffentlicht wurden, sofern die Fakultätskommission für Lehre und Studium bei

- der Genehmigung der Projektgruppe keiner anderen Regelung zugestimmt hat,
5. eine Präsentation der Ergebnisse der Projektgruppe in einem fakultätsöffentlichen Fachgespräch erfolgt ist und
 6. sowohl der Abschlussbericht als auch das Fachgespräch von den Veranstalterinnen und Veranstaltern einvernehmlich im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnungen als ausreichend bewertet worden sind.

§ 7 Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Bei insgesamt erfolgreichem Abschluss einer Projektgruppe bescheinigen die Projektgruppen-Veranstalterinnen oder Veranstalter in der Regel den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die erfolgreiche Teilnahme.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer insgesamt erfolgreich abgeschlossenen Projektgruppe wird einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer dann nicht bescheinigt, wenn
 - a) diese bzw. dieser keine dokumentierten eigenständigen, im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung ausreichenden Beiträge zum Fortschritt bzw. zum Ergebnis der Projektgruppe geleistet hat oder
 - b) diese bzw. dieser den Fortschritt der Projektgruppe behindert hat.
- (3) Bei insgesamt nicht erfolgreichem Abschluss einer Projektgruppe bescheinigen die Projektgruppen-Veranstalterinnen oder Veranstalter in der Regel den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht die erfolgreiche Teilnahme.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossenen Projektgruppe wird einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer dennoch bescheinigt, wenn diese bzw. dieser dokumentierte eigenständige, im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung ausreichende Beiträge zum Fortschritt bzw. zum Ergebnis der Projektgruppe geleistet hat.
- (5) Die Dokumentation entsprechender Beiträge der Projektgruppen-Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann zum Beispiel über Sitzungsprotokolle der Projektgruppe, explizite Hinweise im Abschlussbericht oder Protokollinformationen eines Versionskontrollsystems erfolgen.
- (6) Alle Prüferinnen und Prüfer bewerten die Leistungen der Projektgruppe insgesamt sowie die der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Leistungen werden als bestanden gewertet, wenn mindestens die Hälfte der Prüferinnen und Prüfer die Leistungen als bestanden bewertet.

§ 8 Ausschluss aus einer Projektgruppe

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss Informatik / Angewandte Informatik können Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus einer Projektgruppe ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn sie sich dauerhaft der Zusammenarbeit innerhalb der Projektgruppe verweigern oder den Fortschritt der Projektgruppe in besonders schwerer Weise behindern.

§ 9 Anmeldungs- und Vergabeverfahren

- (1) Alle interessierten Studierenden melden sich zentral an. Bei der Anmeldung sind anzugeben:
 - Name,
 - Semesterzahl,
 - bei Diplom-Studierenden das Datum des Vordiploms, bei Master-Studierenden das Datum der Aufnahme des Master-Studiums,

- erfüllte Voraussetzungen gemäß den in den Projektgruppen-Anträgen gestellten Teilnahmevoraussetzungen (siehe Anh. I Abs. 1 Pkt. 5),
- Projektgruppen, für die sie oder er sich bewirbt.

Für jede der ausgewählten Projektgruppen müssen die Bewerberinnen oder Bewerber eine eindeutige Präferenz angeben. Durch nicht korrekt ausgefüllte Anträge verirken sie ihr Anrecht auf Zuteilung zu einer Projektgruppe. Die Anmeldefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Die Projektgruppen-Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nach folgendem Verfahren ausgewählt und auf die Projektgruppen verteilt:

- a) Die Projektgruppen-Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß ihrer ersten Priorität den Veranstalterinnen und Veranstaltern zugeordnet.
- b) Die Projektgruppen-Veranstalterinnen und Veranstalter wählen davon insgesamt maximal neun Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus.
- c) Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden aus dem Bewerber-Pool mit ersten Priorität abhängig vom Zeitpunkt ihres Vordiploms bzw. Beginn des Master-Studiums (je weiter in der Vergangenheit, um so größere Priorität) bestimmt; bei gleichem Zeitpunkt entscheidet das Los. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits eine Projektgruppe aus Gründen, die sie oder er selbst zu verantworten hat, abgebrochen hat oder ausgeschlossen wurde, zählt der Zeitpunkt an dem diese Projektgruppe abgeschlossen wurde oder wird.
- d) Ist die Gesamtzahl von zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern in einzelnen Projektgruppen nicht erreicht, wird das Verfahren ab (b) gemäß der zweiten Priorität, in weiteren Runden gemäß der dritten Priorität etc. durchgeführt.
- e) Die Projektgruppen-Beauftragten führen nach Abschluss des Vergabeverfahrens Nachrückerlisten aus denen die Veranstalterinnen und Veranstalter in Absprache mit den Projektgruppenbeauftragten eine Bewerberin oder einen Bewerber auswählen, um alle Projektgruppenplätze zu besetzen, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einen Platz nicht in Anspruch nimmt.

§ 10 Projektgruppen-Beauftragte

(1) Der Dekan benennt einen oder mehrere Beauftragte, die das Antrags- und Vergabeverfahren leiten und die in diesen Richtlinien beschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

(2) Die oder der Beauftragte koordinieren Treffen zum Erfahrungsaustausch und zur Unterstützung der Veranstalterinnen und Veranstalter. Die Treffen sollen vor Beginn der Projektgruppen und nach dem Abgabetermin für die Zwischenberichte stattfinden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien gelten für Projektgruppen, die ab dem Sommersemester 2012 beginnen.

(2) Alle Regelungen, die vor dem 14. März 2012 beschlossen wurden, werden auf Projektgruppen, die ab dem Sommersemester 2012 beginnen, nicht mehr angewendet.

Anh. I Inhalt und Form von Projektgruppenanträgen

(1) Im Hinblick auf das zentralisierte Genehmigungsverfahren soll die folgende Gliederung eingehalten werden. Die Punkte 1 bis 8 werden bei der Ankündigung der Projektgruppen veröffentlicht, siehe §4 Abs.10, und sollen max. vier DIN A4-Seiten einnehmen. Die Punkte 9 bis 12 werden nur den zuständigen Gremien zugeleitet, deshalb ist mit Punkt 9 auf einer neuen Seite zu beginnen.

1. Projektgruppen-Thema
Ein aussagekräftiger Titel für die Projektgruppe, der grob das Thema skizziert.
2. Projektgruppen-Zeitraum
Die Semester, in denen die Projektgruppe durchgeführt werden soll.
3. Projektgruppen-Veranstalterinnen oder Veranstalter
Hier werde alle Personen, die für die Projektgruppen-Leitung und Betreuung zuständig sein werden, mit Namen genannt. Das Aufführen von namentlich nicht genannten und nur geplanten Personen kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn diese keine zentrale Rolle bei der Betreuung der Projektgruppe einnehmen.
Es sollen mindestens zwei und in der Regel nicht mehr als drei Veranstalter angegeben werden. Bei Nennung von mehr als zwei Personen sollen zwei von ihnen als Hauptverantwortliche gekennzeichnet sein. Diese Hauptverantwortlichen sollen auch die Majorität des Lehreumfangs für die Projektgruppe stellen. Diese Nennung soll den Studierenden Auskunft darüber geben, mit wem sie für die Dauer der Projektgruppe zusammen arbeiten müssen und die Fakultätskommission für Lehre und Studium erkennen lassen, dass die Projektgruppe verlässlich, in ausreichendem Umfang und fachlich qualifiziert betreut wird.
4. Projektgruppen-Aufgabe
Eine Projektgruppe soll in einen wissenschaftlichen Kontext eingebettet sein. Die Aufgabe der Projektgruppe soll fachgerecht gestellt werden und eine fachgerechte Lösung angestrebt sein, die die neueren Erkenntnisse der betroffenen wissenschaftlichen Themenfelder berücksichtigt. Der Projektgruppen-Antrag soll dazu insbesondere auch eine fachgerechte Problemdarstellung und Aufgabenbeschreibung enthalten, die nicht bei oberflächlichen Aspekten stehen bleibt.
Es ergibt sich aus der Zielsetzung einer Projektgruppe, dass die Projektgruppen-Aufgabe neuartig sein muss oder wesentlich neuartige Aspekte adressieren muss. Weiterhin sollten bei der Gestaltung des Themas der Projektgruppe die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden.
Bei der Beschreibung der Projektgruppen-Aufgabe sollen der wissenschaftliche Anspruch, der innovative Kern und ein passender Arbeitsumfang erkennbar sein.
5. Teilnahmevoraussetzungen
Es sollten die notwendigen und wünschenswerten Kenntnisse aufgezählt werden. Diese sollen sich an Veranstaltungen im Bachelor-Studium (vorzugsweise aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich) orientieren. Dabei ist zu beachten, dass aus jedem der Wahlpflichtkataloge maximal eine Veranstaltung als „notwendig“ eingestuft wird. Die Teilnahmevoraussetzungen haben primär die Aufgabe, die potentiellen Teilnehmer über fachliche Voraussetzungen zu informieren.
6. Minimalziel
Das allgemeine Kriterium für einen erfolgreichen Abschluss der Projektgruppe nach § 6 ist das Erreichen des Minimalzieles. Dieses wird hier, mit Bezug auf Punkt 4, kurz definiert und dadurch von den weiteren wünschenswerten Teilen der Aufgabe differenziert.
7. Literatur
Die Literaturverweise müssen die wissenschaftlichen Einbettung der Projektgruppen-Aufgabe sichtbar werden lassen. Die Literaturliste soll umfangreich genug sein, um ein Einlesen und eine Orientieren in den zugrunde liegenden wissenschaftlichen Hintergrund

zu ermöglichen und den aktuellen Wissensstand, auf dem die Projektgruppe aufsetzt, erläutern. Eigene Veröffentlichungen können hier angeführt werden, um die fachliche Kompetenz der Veranstalter zu verdeutlichen.

8. Rechtliche Hinweise

An dieser Stelle soll für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich eine Regelung genannt werden, wie mit den Rechten an den Ergebnissen der Projektgruppe verfahren wird. Eine weitere Einschränkung der Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Ergebnissen und ihrer Arbeit über das folgende beispielhaft beschriebene genannte Maß ist nicht zulässig. „Die Ergebnisse der Projektarbeit inklusive der dabei erstellten Software stehen der Fakultät für Informatik uneingeschränkt zur Forschung und Lehre zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen keine Einschränkungen der Verwertungsrechte an den Ergebnissen der Projektgruppe und keine Vertraulichkeitsvereinbarungen. Die Computerprogramme, die Teil des Ergebnisses der Projektgruppe sind, sind Open Source Software.“ Abweichende Regelungen sind möglich aber zu begründen.

(Beginn einer neuen Seite)

9. Projektgruppen-Realisierung

Der Punkt Realisierung soll einen Zeitplan enthalten, aus dem erkennbar wird, dass die Projektgruppe zeitlich durchführbar ist und jeder Teilaufgabe dabei genügend Zeit eingeräumt wird. Dieser Plan und die zeitliche Einteilung sollen zeigen, dass der Antragsteller sich hinreichend mit der Machbarkeit der Projektgruppe beschäftigt hat und ihr ein inhaltlich sinnvolles, strukturiertes Konzept zugrunde liegt.

10. Erweiterungsmöglichkeiten

Da das Projektgruppen-Thema in der Regel mehr Bearbeitungs- und Forschungsmöglichkeiten bietet, als in der konkreten Projektgruppen-Aufgabe angegeben wird, sollen in diesem Abschnitt sinnvolle Erweiterungen beschrieben werden, um den zeitlichen Rahmen der Projektgruppe in jedem Fall ausfüllen zu können.

11. Beantragung von Ressourcen

Sollten in der Projektgruppe Ressourcen benötigt werden, die über das hinaus gehen, was der Lehrstuhl selber bereitstellen kann und von der Informatikrechner-Betriebsgruppe standardmäßig zur Verfügung gestellt wird und dadurch der Fakultät Kosten entstehen würden, so sind diese hier zu benennen. Insbesondere muss hier auch angegeben werden, ob und in welchem Umfang Anträge an weitere Fakultätskommissionen nach §4 Abs.9 zur Unterstützung der Projektgruppe durch Material oder Mitarbeiter und Studentische Hilfskräfte geplant sind.

Die Ressourcen sollen unter Angabe, ob es sich um „unbedingte Voraussetzungen“ oder „erwünschte Unterstützungen“ handelt, nach Punkten

- i) Rechensysteme (Hard- und Softwareangaben, weitestgehend auch quantitativ spezifiziert,
 - ii) Räume und Raumbelegungen,
 - iii) Haushaltsmittel (Begründung und Spezifikation finanzieller Unterstützungen) und
 - iv) Sonstiges
- gegliedert werden.

12. Lehrdeputat

Die Verteilung des Lehrdeputates für die Projektgruppe ist auf die Veranstalter aufzuschlüsseln. Dieses kann auch durch freiwillige (Mehr)Leistung erbracht werden, die niemandem angerechnet wird. Diese Zusagen an dieser Stelle sind bindend. Dabei ist zu beachten, dass auf die Hauptverantwortlichen auch der Großteil des Deputates entfallen solle.

(2) Der Antrag soll in seinem ersten Teil die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer so informieren, dass sie sich von der zu erwartenden Projektgruppe ein urteilskräftiges Bild machen können, und in seiner Gesamtheit der Fakultätskommission für Lehre und Studium versichern, dass die Projektgruppe den wissenschaftlichen, lehrtechnischen und ethischen Standards ent-

spricht, die sich die Fakultät für diese Lehrform auferlegt hat.

(3) Projektgruppenanträge sind als druckbares PDF-Dokument einzureichen. Der oder die Projektgruppen-Beauftragte prüft die Druckbarkeit der Dokumente.

Anh. II Qualitätsstandards und ethische Grundsätze

(1) Das Ziel jeder Projektgruppe sind insbesondere das Erlernen wissenschaftlicher Teamarbeit und von Strukturen zur Selbstorganisation. Es sollen keine einseitige Programmentwicklung betrieben werden, die Gruppe nicht übermäßig häufig und lange in kleinere Untergruppen unterteilt werden und die Veranstalter nicht als Organisatoren auftreten. Insbesondere soll die Betreuung unterstützend und nicht vorweg nehmend erfolgen.

(2) Es dürfen den Projektgruppen-Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine materiellen Anreize, die über die Teilnahme an der Projektgruppe hinausgehen, in Aussicht gestellt werden, insbesondere Bereitstellung oder Überlassung Geld werter Mittel und die Bevorzugung bei der Arbeitsstellenvergabe etwa an Lehrstühlen oder bei Firmen.

(3) Projektgruppen sollen keine aggressiven Spiele wie zum Beispiel Ego-Shooter involvieren.

Anh. III Ressourcen

(1) In der Regel werden jeder Projektgruppe 500 Euro für Druck- und Vervielfältigungskosten zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Kosten werden vom veranstaltenden Lehrstuhl getragen.

(2) Exkursionsanträge sind spätestens bis Ende Juli des jeweiligen Jahre an den Dekan zu stellen. Die Fakultät unterstützt die Exkursionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell.

(3) Extern veranstaltete Projektgruppen-Seminare können nicht als Exkursionen beantragt werden, weil die Universität in der Regel Seminarräume zur Verfügung stellen kann. Externe Seminare unterstützen unter anderem das Kennenlernen der Beteiligten und sind daher empfehlenswert. Die Kosten müssen von den Beteiligten selbst getragen werden.

(4) Arbeits- und Seminarräume für Projektgruppen können über die Seiten der Raumadministration der Fakultät für Informatik reserviert werden.

Anh. IV Termine und Fristen

(1) Anträge auf Einrichtung einer Projektgruppe sind spätestens am ersten Mittwoch der Vorlesungszeit des dem Start der Projektgruppen vorangehenden Semesters an die Fakultätskommission für Lehre und Studium die zu stellen und den Projektgruppen-Beauftragten, siehe § 10, zuzusenden.

(2) Die endgültige Entscheidung nach § 4 Abs. 9 soll spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des der Projektgruppe vorangehenden Semesters vorliegen.